

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:

Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheines bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten

im Einwohnermeldeamt:

Montag von 8.00 - 12.00 Uhr
und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr
durchgehend
Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr
und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 19

Erscheint jeden Samstag

11. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS:

- 61 26. Sitzung des Schulausschusses am Montag, den 13.05.2024
- 62 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Muhr am See
- 63 Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2024
- 64 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2024
- 65 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Pappenheim-Solnhofen
- 66 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

- 61 26. Sitzung des Schulausschusses am Montag, den 13.05.2024
Am Montag, den 13.05.2024, findet um 14:00 Uhr im Multimediaalraum des Altmühlsee-Informationszentrums, Schloßstraße 4, 91735 Muhr am See eine Sitzung des Schulausschusses mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Sachstand Senefelder-Schule Treuchtlingen
2. Beschaffung M365 Lizenzen für die Schulen in Sachaufwandsträgerschaft des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen
3. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

Andere Behörden

- 62 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Muhr am See

Nachstehend wird, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG, die Haushaltssatzung des

Schulverbandes Muhr am See

für das Haushaltsjahr 2024 amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Gemeinde Muhr am See öffentlich zugänglich. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Komm ZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Grundschule Muhr am See
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art 41 und 42 KommZG sowie der Art. 63ff. der Gemeindeordnung erlässt der

Schulverband Grundschule Muhr am See folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 272.080 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Verwaltungsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **237.480 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 wird auf **118 Verbandsschüler** festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf **2.012,54 €** festgesetzt.

b) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Muhr a. See, den 19.04.2024

Schulverband Grundschule Muhr am See

Dieter Rampe, Schulverbandsvorsitzender

- 63 Haushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern und Art. 26, 40 KommZG erlässt der Schulverband Grundschule am Limes Pfofeld-Theilenhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit **373.427 €**
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit **33.700 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **250.177 EURO** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom **01. Oktober 2023** auf **101** Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.477,00 EURO** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **40.000 EURO** festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 22.04.2024, Az. 20-941-SV12, nach Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Straße 2 d, Zimmer 13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gunzenhausen, den 29. April 2024

Schulverband Pfofeld-Theilenhofen

gez. **R. Huber**

Erster Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender

Gunzenhausen, den 29. April 2024

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

Im Auftrag

Janocha, Kämmerer

64 Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen (Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO), Art. 40, 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;
er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
in den Ausgaben mit **1.572.324 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
in den Ausgaben mit
ab.

153.872 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **1.317.992 EURO** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom **30.06.2023** auf **7.163** Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf **184,00 EURO** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000 EURO** festgesetzt.

§ 6

Entfällt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2024 wurde mit Schreiben des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 19.04.2024, Az. 20-941-VG03, nach Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen, Frankenmuther Straße 2d, Zimmer Nr.13, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht bereit (Art. 65 Abs. 3 GO).

Gunzenhausen, den 29. April 2024

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

gez. **H. König**

Erster Bürgermeister und Gemeinschaftsvorsitzender

Gunzenhausen, den 29. April 2024

Verwaltungsgemeinschaft Gunzenhausen

I.A.

Janocha, Kämmerer

65 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 des Schulverbandes Pappenheim-Solnhofen

Nachstehend wird, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG, die Haushaltssatzung des

Schulverbandes Pappenheim-Solnhofen

für das Haushaltsjahr 2024 amtlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Stadt Pappenheim öffentlich zugänglich. (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO)

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Pappenheim-Solnhofen

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Pappenheim-Solnhofen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **78.270 €** und im

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **133.500 €** ab. § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt und den Vermögensplänen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll, wird auf **24.770 €** festgesetzt.

Es wird eine Investitionsumlage in Höhe von 3.700 € von der Gemeinde Solnhofen alleinig und einmalig erhoben.

Für die Bemessung wird die Schülerzahl nach dem Stand Oktober 2023 herangezogen. Die Verbandsschule wurde am 01.10.2023 von insgesamt 212 Schülern des Schulsprengels besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Beitrag je Schüler im

Verwaltungshaushalt **116,84 €** und im

Vermögenshaushalt **0 €.** § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **10.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft
Ausgefertigt:

Pappenheim, den 02.05.2024

Florian Gallus (Erster Bürgermeister)

1. Vorsitzender

Stadt Weißenburg i. Bay.

66 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die

Stadt Weißenburg i. Bay.

Wahlbezirke der Gemeinde

wird in der Zeit vom **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

von Uhr bis Uhr im/in

Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied“, barrierefrei)

für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereit gehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Dienstag, 21. bis spätestens Freitag, 24. Mai 2024, 12.00 Uhr** im/in

Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied“)

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl Weißenburg-Gunzenhausen durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk)

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis Freitag, 7. Juni 2024, 18 Uhr**,

im/in Einwohnermelde- und Wahlamt der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Zimmer Nr. C01, 91781 Weißenburg i. Bay. (Neues Rathaus, Eingang „Auf der Wied“.)

schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 19. Mai 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

– einen amtlichen Stimmzettel,

– einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

– einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

– ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der

Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.